

# Beitragssordnung

*Förderverein der Montessori Schule Bielefeld e.V.*

Aufgrund von Ziffer §5 Ziff. I der Satzung erlässt der Vorstand folgende Beitragsordnung:

## §1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Erhebung von Gebühren und Umlagen. Änderungen können ausschließlich durch den Vorstand erfolgen.

Die Beiträge sollen so festgesetzt werden, dass der Verein die nicht refinanzierbaren Kosten der Montessori Schule Bielefeld tragen kann. Familien mit geringem Einkommen sollen einen reduzierten Beitrag zahlen. Das Verhältnis zwischen Regelbeitrag und reduziertem Beitrag beträgt etwa 70 zu 30.

## §2 Beschlüsse

1. Der Vorstand legt die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen fest.
2. Neue Beiträge werden zum nächsten Schulhalbjahres (also entweder zum 01.02. oder zum 01.08.) wirksam, sofern kein abweichender Termin durch den Vorstand bestimmt wird.

## §3 Beitragshöhe

Für natürliche, ordentliche Mitglieder ohne Kinder an der Montessori Schule Bielefeld beträgt der Beitrag 21 € halbjährlich, zahlbar jeweils zum 01.08. und 01.02.

Für Mitglieder mit Kindern an der Montessori Schule Bielefeld (Träger: Montessori Schule Bielefeld gGmbH) gilt:

- 320 € monatlich für das erste Schulkind
- 120 € monatlich für jedes weitere Kind

Mitglieder mit geringem Einkommen können auf Antrag einen reduzierten Mindestbeitrag von 90 € pro Kind und Monat erhalten. Der Vorstand entscheidet – nach Rücksprache mit der Geschäftsführung – über reduzierte Beiträge im Einzelfall.

## §4 Aufnahmegebühr

Für Mitglieder, deren Kind bzw. Kinder an der Montessori Schule Bielefeld des Schulträgers *Montessori Schule Bielefeld gGmbH* Schüler sind oder zum Start des nächsten Schuljahres

werden sollen, ist bei der Aufnahme in den Förderverein der Montessori Schule Bielefeld ist eine Gebühr von 440,-€ zu zahlen.

## **§5 Bankeinzug**

Die Beiträge werden in der Regel monatlich per Bankeinzug gezahlt. Für ordentliche Mitglieder ohne Kinder an der Schule erfolgt die Zahlung halbjährlich im Februar und August.

## **§6 Säumnis**

Bei ausbleibender Zahlung wird das Mitglied gemahnt. Der Vorstand entscheidet über weitere Maßnahmen bei längerer Säumnis.

## **§7 Stundung**

Auf Antrag kann der Vorstand Beiträge stunden oder – bei sozialer Härte – ganz oder teilweise erlassen. Dabei sind die finanziellen Verhältnisse des Vereins zu berücksichtigen.

## **§8 Beitragsbescheinigung**

Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhält jedes Mitglied eine Bescheinigung über gezahlte Beiträge. Bis zu 30 % der Beiträge, höchstens 5.000 € pro Jahr, können als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden, sofern für das Kind Kindergeld oder Kinderfreibetrag bezogen wird.

## **§9 Spendenbescheinigung**

Mitglieder und Nichtmitglieder erhalten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Bescheinigung über entrichtete Spenden. Diese kann für steuerliche Zwecke geltend gemacht werden.

Bielefeld, den 07.10.2025

Der Vorstand

Nina Meseke

Hanna Hoffmann

Stefanie Rahenkamp